


Ergänzung der Verfahrenshinweise zum Bebauungsplan Nr. 13

Die örtliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB war aus formalrechtlichen Gründen zu wiederholen, da die Bekanntmachung der Niederlegung im Rathaus nicht im Amtsblatt des Landratsamtes veröffentlicht wurde.

Der Bebauungsplan wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.10.1987 rückwirkend zum 23.04.1970 in Kraft gesetzt (§ 215 Abs. 3 BauGB). Die Genehmigung und die rückwirkende Inkraftsetzung wurde in städtischen Amtsblatt Nr. 25 am 29.12.1987 bekanntgemacht. Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

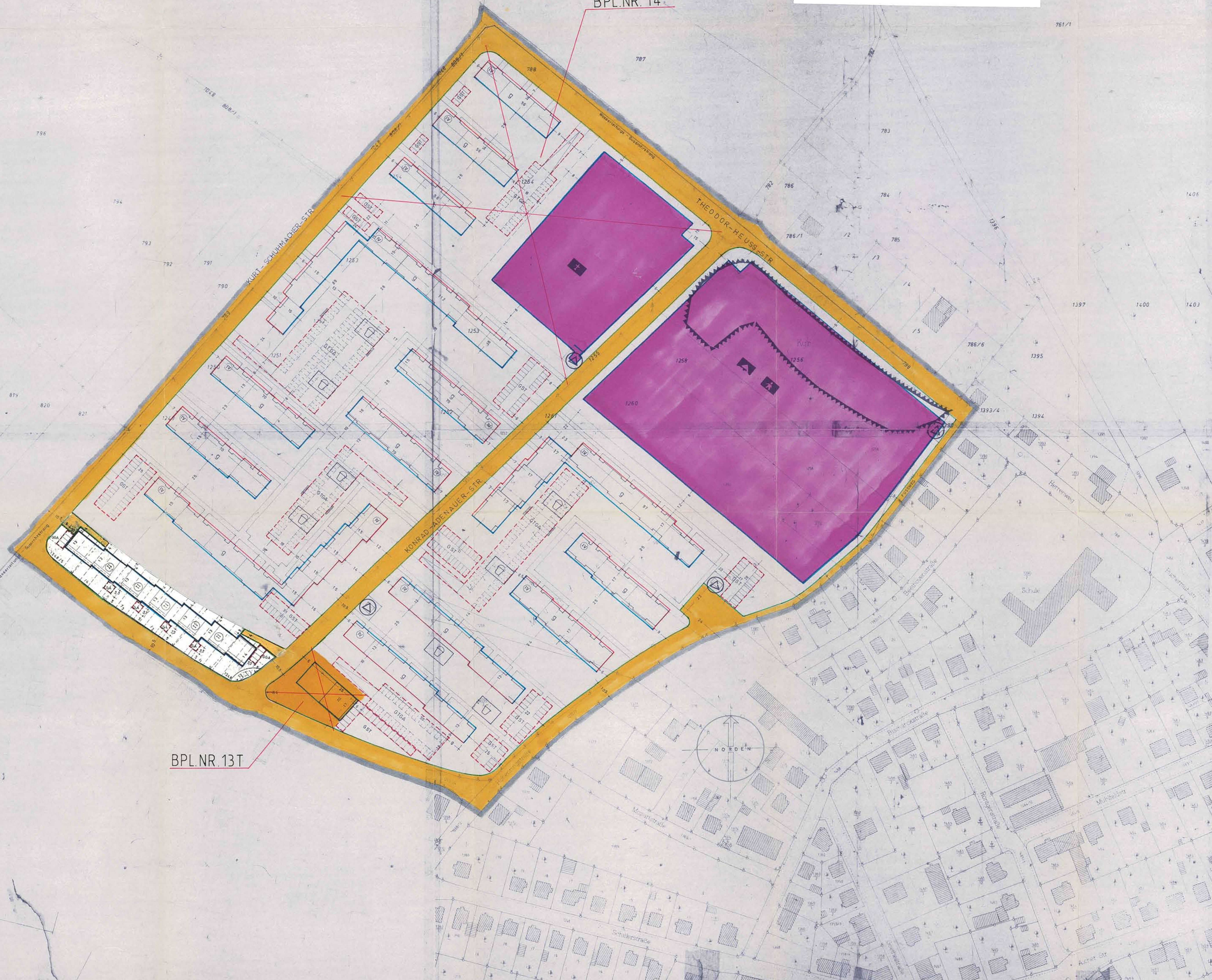
Fürstentfeldbruck, den 12.01.1988

Stier
1. Bürgermeister



BPL NR. 14

BPL NR. 13T



DIE STADT FÜRSTENFELDBRUCK ERLÄSST AUF GRUND §§ 9,10, DES BUNDESBAUGESETZES (BauGB) VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25.1.1952 (Bay BS I. S. 461), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 4.8.1962 (GVBl. S. 179), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) VOM 26.6.1962 (BGBL I S. 429) UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1964 (GVBl. S. 164) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZWINGENDER ZWEIFLÜGELIGER BEBAUUNG WIRD AN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN FOLGENDE EINFRIEDUNGSART ZUGELASSEN: GEHEBELTER LATTENZAUN MIT BETONSOKKEL UND VERDECKTEN SÄULEN, GESAMTHÖHE AB GEHEBELTIGER KANTE 1,20 M, AN ECKPLÄTZEN KANN EINE GEPUTZTE ODER GESCHLÄMMTE MAUER MIT EINER GESAMTHÖHE VON 1,20 M AB GEHEBELTIGER KANTE ALS AUSNAHME IM SINNE DES § 31 ABS. 1 BBAUG ZUGELASSEN WERDEN. IM ÜBRIGEN BAUGEBIET IST DIE ERRICHTUNG VON EINFRIEDUNGEN UNZULÄSSIG.

A) DER ENTHURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 1.8.68 ... BIS 2.9.68 IM STADTBAUAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

II ZWEI VOLLGESchosSE (ZWINGEND) DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG: 25 - 30°, SOCKELHÖHE: MAX. 70 CM AB STRASSENÖBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENÖBERKANTE. TRAUFHÖHE: MAX. 6,50 M, GRZ 0,35, GFZ 0,50 MAX.

SIEGEL FÜRSTENFELDBRUCK, DEN..... 1. BÜRGERMEISTER

B) DIE STADT FÜRSTENFELDBRUCK HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 29.11.68 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

III ZWEI VOLLGESchosSE (HÖCHSTGRENZE) DACHFORM: FLACHDACH, SOCKELHÖHE: MAX. 65 CM AB STRASSENÖBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENÖBERKANTE. TRAUFHÖHE: MAX. 8,50 M, GRZ 0,4, GFZ 0,65 MAX.

SIEGEL FÜRSTENFELDBRUCK, DEN..... 1. BÜRGERMEISTER

C) DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG VOM 17.4.70 ... NR 1234 IV. BS. 001. FEB. 1970 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

IV VIER VOLLGESchosSE (ZWINGEND) DACHFORM: FLACHDACH, SOCKELHÖHE: MAX. 1,40 M AB STRASSENÖBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENÖBERKANTE. TRAUFHÖHE: MAX. 12,00 M, GRZ 0,3 ... GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

SIEGEL DEN..... I.A.

D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.2.70 ... BIS 12.5.70 ... IM STADTBAUAMT GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 17.4.70 ... ÖRTSÜBLICH DURCH PRESSE ... ANSCHLAG ... BEKANNTGEWACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- GEMEINDEBEDARFSFLÄCHEN
- SONDERBAUGEBIET
- VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
- g GEschlossene BAUweise
- SCHULE
- KINDERSPIELPLATZ
- KINDERARTEN
- TRAFOSTATION
- KIRCHE
- GARAGEN
- GTA GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- 10 MASSANGABE IN METERN
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

SIEGEL FÜRSTENFELDBRUCK, DEN..... 1. BÜRGERMEISTER

HERRENWEG-HÖHE NRINGSTR - UHLANDSTR. UND WALDFRIEDHOFSTR.
PLAN NR. 13
PLANFERTIGER FÜRSTENFELDBRUCK, DEN 1.10.1987 STADTBAUAMT - HOCHBAU

- HINWEISE:
- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 1268 FLURSTÜCKNUMMERN
- TIEFGARAGENEINFARTEN

FESTSETZUNGEN:

1. DAS BAULAND IST, SOWEIT IM PLAN NICHT ORANGE GEFÄRBEICHT, NACH § 9 BAUNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. DIE NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DIE ORANGE GEFÄRBEICHTEN TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FL. 1268/2 IST NACH § 9 BBAUG UND § 11 BAUNVO ALS SONDERGEBIET FESTGESETZT. IM SONDERGEBIET SIND LÄDEN ZULÄSSIG.

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LIEGEN VERMESSUNGSBLÄTTER IM MASSTAB 1 : 1000 DES BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMTES ZU GRUNDE.

- ZULÄSSIG SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET:
- 1. WOHNGEBÄUDE
- 2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK UND SPEISEBETRIEBEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE.
- 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDEITLICHE ZWECHE, AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO, KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 SATZ 1 BAUNVO AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG

3. GARAGEN DÜRFEN AUSSER IN DEN HIERFÜR BESONDERS FESTGESETZTEN FLÄCHEN AUCH IN DEN SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN. SOWEIT GARAGEN AUF DEN HIERFÜR AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. GRENZBEBAUUNG GILT AUCH AUF DEN GARAGENFLÄCHEN AN DEN VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEI ENTSPRECHENDER GRUNDSTÜCKSTEILUNG.

4. NACH ART. 70 ABS. 1 ZIFF. 3 BayBO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE STELLPLÄTZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER ÜBERDACHT SEIN MÜSSEN.

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM	1.10.1967
GEÄNDERT AM	1.3.1968
GEÄNDERT AM	9.9.1968 31.10.68
GEÄNDERT NACH RE VOM	NR AM